

# Änderungen im Fahrpersonalrecht

*22. Gefahrgut-Treff des Landes  
Sachsen-Anhalt*

23. April 2015

Ralf Schnübner  
Gewerbeaufsicht West



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Ralf Schnübner

23. April 2015

# Änderungen im Fahrpersonalrecht

VERORDNUNG (EU) Nr. 165/2014  
(4. Februar 2014)

Änderung des Fahrpersonalgesetzes  
(2. März 2015)

Änderung der Fahrpersonalverordnung  
(9. März 2015)

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(9. März 2015)



# VO (EU) Nr. 165/2014

- Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und in Kraft seit 28.02.2014
  - Regelungen zu Fahrtenschreibern im Straßenverkehr
  - soll zukünftig VO (EWG) Nr. 3821/85 ablösen
  - Änderung VO (EG) 561/2006
- gemäß Artikel 46, 47 und 48 gilt:
  - Artikel 24, 34 und 45 ab 2. März 2015
  - alle anderen Artikel ab 2. März 2016, VO (EWG) Nr. 3821/85 einschl. Anhang IB bleibt bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Durchführungsakte, auf die in der VO (EU) Nr. 165/2014 Bezug genommen wird, weiter besteht



# Zulassung der Einbaubetriebe, Werkstätten und Fahrzeughersteller (Art. 24)

- Prüfung Fachkompetenz und Zuverlässigkeit mind. aller zwei Jahre
- fordert von den Ländern Festlegungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Einbaubetrieben oder Werkstätten mit Verkehrsbetrieben
- erstmals vorübergehende oder dauerhafte Entziehung der Zulassung möglich

LAV nicht zuständig !

-> RdErl. des MLV LSA vom 4. 12. 2006 in der Fassung vom 20.03.2012



# Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern (Art. 34)

- Pflicht zum Nachtragen auf Fahrerkarte oder Schaublättern der:
  - anderen Arbeiten
  - Bereitschaftszeiten
  - Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten
- es dürfen keine Formulare verlangt werden, mit denen die **Tätigkeit** der Fahrer, in der Zeit während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird
  - BMVI: gilt nicht für Urlaub, Krankheit und Arbeitslosigkeit, wenn diese nicht durch Bedienung oder Nachtrag als Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten nachgewiesene werden
  - § 20 FPersV – Bescheinigung muss / kann weiter genutzt werden !



# Änderung der VO (EG) 561/2006 (Art. 45)

- Artikel 3 (gilt unmittelbar ab 2. März 2015)  
Handwerker jetzt 100 km (Fahrzeug bis 7,5 t , Fahren nicht Haupttätigkeit)
  - z.B. Verkaufswagen (Begründung zur Änderung FPersV BR Drucksache 653/14 Seite 30 zu Nr. 3 (18), 2. Abs.)
- Artikel 13 (gilt mit FPersV ab 11. März 2015)  
mögliche Freistellungen der Länder erweitert für:
  - (d) Post-Universaldienstleister
  - (f) Gas- und Elektrofahrzeuge
  - (q) Transport lebender Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben

# Änderung des Fahrpersonalgesetzes

- gültig ab 7. März 2015
- Einbindung der VO (EU) Nr. 165/2014
- § 4 Abs. 1a - Aufsicht  
Anordnungsbefugnis der Behörde an den Arbeitgeber wurde auf Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungagentur erweitert
- § 8, § 8a - Bußgeld für Unternehmer, Fahrzeughalter, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Fahrervermittler wurde von 15 000 € auf **30 000 €** angehoben



# Änderung der Fahrpersonalverordnung

- gültig ab 11. März 2015
- Einbindung der VO (EU) Nr. 165/2014 und OWiG-Anpassung
- § 1 - neu im Bus-Linienverkehr bis 50 km:
  - Erstellung, ein Jahr Aufbewahrung und Mitführung der Fahrpläne und Arbeitszeitpläne mit OWiG-Anbindung (dies gilt nicht bei nach StVZO eingebauten und betriebenen Fahrtenschreibern oder EG-Kontrollgeräten)
  - neu bei durchschnittlicher Haltestellenabstand von nicht mehr 3 km
    - > 45 min Pause nach 4½ h ununterbrochener Lenkzeit





# Änderung der Fahrpersonalverordnung

- § 18 - Freistellungen jetzt von 50 auf 100 km erweitert für
  - (4) Post-Universaldienstleister (Fahrzeug bis 7,5 t , Fahren nicht Haupttätigkeit)
  - (6) Gas- und Elektrofahrzeuge bis 7,5 t
  - (16) Transport lebender Tiere von landwirtsch. Betrieben
- § 20 a - Festlegung der Anforderungen an die Beförderungskette beteiligten Unternehmen und der Verantwortung des jeweiligen Auftraggebers mit OWiG-Anbindung



# Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

- gültig ab 11. März 2015
- Änderungen bei der Zulassung der Einbaubetriebe, Werkstätten und Fahrzeughersteller
  - mind. aller zwei Jahre Prüfung der Fachkompetenz, Zuverlässigkeit, Einhaltung der Pflichten und Nutzung der Anerkennung/Zulassung

LAV nicht zuständig

-> RdErl. des MLV LSA vom 4. 12. 2006 in der Fassung vom 20.03.2012

# Wichtiges ab März 2015 auf einen Blick

- Fahrerpflicht zum Nachtragen auf der Fahrerkarte oder den Schaublättern von anderen Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten
- Zunahme von 50 auf 100 km Entfernung für die Freistellung von
  - Handwerkern, Verkaufswagen (Fahrzeug bis 7,5 t , Fahren nicht Haupttätigkeit)
  - Post-Universaldienstleistern (Fahrzeug bis 7,5 t , Fahren nicht Haupttätigkeit)
  - Gas- und Elektrofahrzeugen bis 7,5 t
  - landwirtschaftliche Betrieben beim Transport lebender Tiere
- Anordnungsbefugnis an den Arbeitgeber , Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagentur
- Bußgeld für Unternehmer, Fahrzeughalter, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler von 15 000 € auf 30 000 € angehoben
- Definition der Anforderungen an die Beförderungskette beteiligten Unternehmen und Festlegung der Verantwortung des jeweiligen Auftraggebers
- Aufbewahrung und Mitführung der Fahrpläne und Arbeitszeitpläne im Bus-Linienverkehr bis 50 km (gilt nicht bei nach StVZO eingebauten und betriebenen Fahrtenschreibern oder EG-Kontrollgeräten) und Einführung einer 45 min Pause nach 4½ Stunden Lenkzeit bei Ø-Haltestellenabstand bis zu 3 km

